

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Uni- versität Bremen

Vom 7. Dezember 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### § 1

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 2

##### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst:

a) im **Pflichtbereich** mit insgesamt 87 Kreditpunkten die Module:

1. PW M 1: Grundlagen der Politikwissenschaft (6 CP),
2. PW M 2: Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft (12 CP),

3. PW M 3: Einführung in die Forschungspraxis (9 CP),
4. PW M 8: Forschungspraktikum (18 CP),
5. PW M 9: Research Design (12 CP),
6. PW M10: Forschungsbegleitung (6 CP),  
sowie die Master Thesis (24 CP) und

b) im **Wahlpflichtbereich 1** mit insgesamt 24 Kreditpunkten zwei der folgenden vier Module:

1. PW M 4: Politische Theorie/Political Theory (12 CP),
2. PW M 5: Politikfelder und Verwaltung/Public Policy and Public Administration (12 CP),
3. PW M 6: Vergleichende Politik und Europäische Integration/Comparative Politics and European Integration (12 CP),
4. PW M 7: Internationale Beziehungen/International Relations (12 CP).

c) im **Wahlpflichtbereich 2** mit insgesamt 9 Kreditpunkten: Module anderer Fachgebiete aus dem Gesamtlehrangebot des Fachbereichs 8, aus einem speziell mit anderen Fachbereichen vereinbarten Lehrangebot für den Masterstudiengang Politikwissenschaft oder aus dem General Studies Pool der Universität Bremen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

#### § 3

##### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls (Dauer: ca. 30 bis 45 Minuten),
2. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zu einem zentralen Thema des Moduls,
3. Forschungskonzept/Proposal (ca. 20 Seiten),
4. Klausur mit einer Dauer von 240 Minuten,
5. schriftlicher Erfahrungsbericht (ca. 20 Seiten) im Modul PW M 8 über die Forschungsstudien im Rahmen des Forschungspraktikums.

(2) Anmeldungen zur Modulprüfung erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit und muss spätestens im folgenden Semester stattfinden.

(6) Modulprüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern abgelegt werden. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend erhöht.

#### § 4

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 5

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

#### § 6

##### **Master Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Master Thesis) setzt den Erwerb von mindestens 90 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu drei Teilnehmern geschrieben werden.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt 3 Monate. Sie wird mit 24 CP bewertet. Ihr Umfang soll 80 Seiten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers der Master Thesis die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

#### § 7

##### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Note der Masterarbeit macht 30 % der Gesamtnote aus. 70 % der Gesamtnote werden aus den mit den CP gewichteten Noten der Module gebildet.

#### § 8

##### **Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

#### § 9

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Bremen, den 17. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**ANLAGE 1**

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“

**Prüfungsanforderungen**

<b>Modul</b>	<b>P/WP</b>	<b>Titel</b>	<b>CP</b>	<b>Prüfungsform</b>
PW-M1	P	Grundlagen der Politikwissenschaft	6	Mündliche Prüfung
PW-M2	P	Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft	12	Klausur
PW-M3	P	Einführung in die Forschungspraxis	9	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
PW-M4	WP <sup>2</sup>	Politische Theorie / Political Theory	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M5	WP <sup>2</sup>	Politikfelder und Verwaltung / Public Policy and Public Administration	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M6	WP <sup>2</sup>	Vergleichende Politik und Europäische Integration / Comparative Politics and European Integration	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M7	WP <sup>2</sup>	Internationale Beziehungen / International Relations	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M8	P	Forschungspraktikum	18	Erfahrungsbericht
PW-M9	P	Research Design	12	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung
PW-M10	P	Forschungsbegleitung	6	Mündliche Prüfung
	P	Master Thesis	24	
	WP	Aus dem Gesamtlehrangebot des Fachbereichs 8, aus einem speziell mit anderen Fachbereichen vereinbarten Lehrangebot für den Masterstudiengang Politikwissenschaft oder aus dem General Studies Pool der Universität	9	frei
<b>Summe der notwendigen CP</b>			<b>120</b>	

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
PW-M1 und PW-M3	PW-M4 bis PW-M7
PW-M1 bis PW-M3	PW-M10

<sup>2</sup> Von den vier Wahlpflichtmodulen sind zwei Module zu studieren und erfolgreich abzuschließen.